



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang "Wirtschaftspädagogik" mit dem Abschlussgrad "Master of Science" vom 16. Juli 2014

Vorläufig genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 5. August 2014

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 16.07.2014 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 5. August 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau, Modularisierung
- § 10 Schwerpunkte im Bereich der Betriebswirtschaftslehre
- § 11 Modulverwendung
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 21 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 25 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 26 Zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen; Studienfachberatung
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Voraussetzungen und Umfang der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

- § 31 Umfang der Masterprüfung
- § 32 Modulprüfungen
- § 33 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 36 Projektarbeiten
- § 37 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtnote

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 40 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung und des Wahlpflichtmoduls; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 41 Wechsel der Studienrichtung und des Wahlpflichtmoduls
- § 42 Wiederholung von Prüfungen
- § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 44 Prüfungszeugnis
- § 45 Masterurkunde
- § 46 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 47 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 49 Einsprüche und Widersprüche
- § 50 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren
- Anlage 2: Liste Import- / Exportmodule
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.2.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.04.2014
SWS	Semesterwochenstunde

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende das Ziel des Masterstudiums erreicht hat. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt als M.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik sind in Studienrichtung I 121 Kreditpunkte – nachfolgend CP – und in Studienrichtung II 120 CP gemäß § 31 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich stellt auf Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

Es besteht die Möglichkeit, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, Probleme wirtschaftsberuflicher Bildung und Qualifizierung selbständig zu erkennen, Problemlösungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu entwickeln und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder im Bereich der schulischen und außerschulischen beruflichen Bildung in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingebunden werden und weitgehend selbstständig begrenzte Forschungsprojekte durchführen lernen. Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Dazu werden die Studierenden mit den zentralen Inhalten der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftswissenschaften und den gewählten Fächern der Studienrichtungen in einer Weise vertraut gemacht, die es ihnen ermöglicht, wirtschaftspädagogische Fragen und Probleme theoretisch fundiert zu analysieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das Studium soll den Studierenden auch die Fähigkeit und Verpflichtung vermitteln, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis anzueignen. Vor diesem Hintergrund sollen sie in Verantwortung vor den ihnen anvertrauten Personen und vor der Gesellschaft ethisch angeleitet professionell handeln können.

(2) Das Studium gliedert sich in die Studienrichtungen I und II, wobei Studienrichtung I wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen vertieft und Studienrichtung II Inhalte eines allgemeinen Faches aufgreift.

(3) Der Masterstudiengang ist eher forschungsorientiert.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Berufsbildenden Schulen, für eine Tätigkeit in außerschulischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen. Darüber hinaus bildet er die Grundlage für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung an Universitäten.

§ 7 Studienbeginn

Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind beim Prüfungsausschuss oder einer vom Präsidenten näher bezeichneten Stelle einzureichen, wobei die gewünschte Studienrichtung anzugeben ist. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang mit den Studienrichtungen I und II ist

a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftspädagogischen Bachelorstudiengang mit Schwerpunkt in der gewählten Studienrichtung mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder

b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung oder einem wirtschaftspädagogischen Bachelorabschluss mit einem anderen Schwerpunkt als der gewählten Studienrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder

c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Zulassungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(4) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten wird zur Entscheidung über die Zulassung ein Studienexposee von mindestens 500 Wörtern herangezogen. Neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive, sind für die Bewertung des Exposees auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgeblich.

(5) Die konkreten Anforderungen für die Feststellung der besonderen Eignung sowie das Verfahren der Eignungsfeststellung sind in Anlage 1 der Ordnung geregelt. Ist für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, erfordert die Zulassung einen gemäß Anlage 1 errechneten Grad der besonderen Eignung von mindestens 3,5 Punkten.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung über den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis in der Regel auf dem Sprachniveau DSH 2 vorlegen, soweit sie nach der DSH Ordnung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können bspw. durch TOEFL oder IELTS nachgewiesen werden. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss. Besondere Sprachanforderungen einzelner Module bleiben unberührt.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Masterstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen.

(10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 11 bleibt unberührt.

(11) Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten

(12) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(13) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau, Modularisierung

(1) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gliedert sich in wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte sowie Inhalte in allgemeinen Fächern. Im Einzelnen setzt sich die Masterprüfung wie folgt zusammen:

- In beiden Studienrichtungen aus wirtschaftspädagogischen Pflichtmodulen im Umfang von 37 CP sowie einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.
- In der Studienrichtung I aus Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs BWL im Umfang von 54 CP sowie aus Modulen in „Politik und Wirtschaft“ im Umfang von 15 CP.
- In der Studienrichtung II aus mindestens zwei Modulen eines Schwerpunktes und Modulen aus dem freien Bereich des Masterstudiengangs BWL im Umfang von 18 CP sowie aus Modulen aus einem allgemeinen Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 50 CP.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik folgender Studienaufbau:

Studienrichtung I

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Wirtschaftspädagogik (Bereich 1)	PF	37	s. Modulbeschreibung
Module aus dem Master- programm Betriebswirt- schaftslehre (Bereich 2)	WP	54	
Module aus dem Schwer- punktbereich (§ 10) oder aus freiem Bereich	WP	je 6	
Politik und Wirtschaft (Bereich 3)	WF	15	s. Modulbeschreibung
Modul Masterarbeit	PF	15	
Summe		121	

Studienrichtung II:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Wirtschaftspädagogik (Bereich 1)	PF	37	s. Modulbeschreibung
Module aus dem Master- programm Betriebswirt- schaftslehre (Bereich 2)	WP	18	
Module (Schwerpunkt A, B, C, D, E oder freier Bereich)	WP	je 6	
Allgemeines Fach (Bereich 3)	WP	50	s. Modulbeschreibung
Modul Masterarbeit	PF	15	
Summe		120	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 16 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen. § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10 Schwerpunkte im Bereich der Betriebswirtschaftslehre

(1) Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl innerhalb der Importmodule des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gezielt einzelnen Schwerpunkten zu widmen:

a) Accounting

Der Schwerpunkt Accounting vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für eine Tätigkeit in den Bereichen internes und externes Rechnungswesen, betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance. Darüber hinaus werden die Studierenden im Studium des Schwerpunkts Accounting mit den Grundlagen der analytischen, empirischen und normativen Rechnungswesensforschung vertraut. Der Schwerpunkt Accounting bietet ein Studium, welches auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet ist, die nicht nur dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers entsprechen, sondern auch an den Anforderungen von Industrie- und Finanzdienstleistungsunternehmen ausgerichtet sind.

b) Finance

Der Schwerpunkt Finanzen vermittelt institutionelle Kenntnisse und Methodenwissen für eine Tätigkeit in den Bereichen Finanzmanagement, Asset- und Portfoliomanagement sowie Risikomanagement im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sowie für eine eventuelle weiterführende forschungsorientierte Betätigung. Die zu vermittelnden Methoden weisen dabei zum einen eine stringente wissenschaftliche Fundierung auf, zum anderen werden sie den Anforderungen der Finanzdienstleistungsbranche gerecht.

c) Information Management

Der Schwerpunkt Information Management vermittelt methodische und analytische Kompetenzen im Bereich elektronischer Finanzmärkte und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie der Evolution von Marktinfrastrukturen und technischer Innovationen. Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin in der Lage, Fragestellungen hinsichtlich betriebswirtschaftlicher, informationstechnischer, kommunikationstechnischer und bankfachlicher Natur reflektiert zu beantworten und neue Entwicklungen kritisch zu hinterfragen. Die fundierte Analyse und Beschreibung von Sicherheitsaspekten von Informations- und Kommunikationssystemen rundet die Ausbildung im Schwerpunkt Information Management ab. Diese und weitere Kompetenzen ermöglichen einen reibungslosen beruflichen Einstieg in den Informations- und Telekommunikationsabteilungen sowie Managementebenen großer Banken, Börsen, Telekommunikationsanbieter und nicht zuletzt großer (IT-)Konzerne und Beratungen mit Spezialisierungen in diesen Bereichen.

d) Managerial Economics

Der Schwerpunkt Managerial Economics analysiert das Zusammenspiel Firmen und Arbeitskräften im Kontext Zielerreichung in einem Wirtschaftsraum, der von Konkurrenz, Vorschriften, Ungewissheit und ungleichem Zugang zu Informationen geprägt ist, zu erreichen. Durch den Abschluss mit unserem Schwerpunkt erhält der Student die richtige Bildung, um in Management Positionen in der Industrie, Dienstleistungsbereich und Öffentlichen Dienst einzusteigen.

e) Marketing Analytics

Der Schwerpunkt Marketing vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für eine Tätigkeit in den Bereichen des Marketing Analytics. Darüber hinaus werden die Studierenden im Studium des Schwerpunkts Marketing mit den Grundlagen der empirisch gestützten Entscheidungsfindung vertraut. Absolventen sind mit der Rolle und den Entscheidungen des Marketings innerhalb der Marketingfunktion vertraut sowie in der Lage diese kritisch zu diskutieren. Der Schwerpunkt Marketing Analytics bereitet somit sowohl auf praxis- als auch forschungsorientierte Berufstätigkeiten in einer wachsenden Anzahl von Unternehmen mit wachsenden datenbasierten Marketingentscheidungen, insbesondere bei Internetunternehmen, vor. Der Schwerpunkt Marketing Analytics bietet damit ein Studium,

das zukünftige Marketingmanagerinnen oder Wissenschaftler auf die zunehmende Datenverfügbarkeit (z.B. Big Data) vorbereitet.

(2) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 CP sowie ein Modul Seminar von mindestens 6 CP aus einem Schwerpunkt absolviert, wird dieser im Zeugnis ausgewiesen. Wird das Seminar „Projektseminar“ (12 CP) gewählt, reduzieren sich die nach Absatz 2 Satz 1 zu erbringenden CP der Wahlpflichtmodule auf 30 CP. Module die mehreren Schwerpunkten zugeordnet sind können nur in einen Schwerpunkt eingebracht werden (vgl. § 23 Abs. 6).

§ 11 Modulverwendung

(1) Sofern Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Regelungen des exportierenden Studiengangs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de> hinterlegt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 dieser Ordnung eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 Rahmenordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter.
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 Rahmenordnung betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Änderungen bei den Importmodulen können nach § 12 Abs. 2 Rahmenordnung durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hoch-

schulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Wirtschaftspädagogik werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik werden in den folgenden Formen durchgeführt:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung, Vermittlung und Erarbeitung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischer Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden oder erarbeiten diese gemeinsam mit den Studierenden;

b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben

c) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Seminar.

d) Projektseminar (PS): Erarbeitung von Konzepten oder wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung, sowie Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.

e) Schulpraktikum: Erste berufspraktische Erfahrungen durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Unterricht an beruflichen Schulen unter Anleitung und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch das Prüfungsamt überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den geeigneten Kommunikationsmedien des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekans ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Kann eine Studierende oder ein Studierender hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr oder sein Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend.

(5) Die Veranstaltungen können in Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die Unterrichts- und die Prüfungssprache müssen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben muss. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme vorausset-

zen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Praktikumsberichte
- Diskussionsleitungen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Die als Anlage 4 angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Importangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer

inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vor-schlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amts-zeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindes-tens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmen-mehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsaus-schusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsit-zenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amts-verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzen- den zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prü-fungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbe-

lehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs-beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche und Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit ihnen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung

als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem Studiengang Wirtschaftspädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 50 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

a) die Unterlagen unvollständig sind oder

b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind außer bei Seminaren in der Regel die ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Abgesehen von der Abgabe der Masterarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden, dem vorangegangenen Semester zugerechnet.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen), die vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Modulen, die mehreren Schwerpunktbereichen des Masterprogramms Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden können, muss mit der Anmeldung zur Prüfung angegeben werden, welchem Schwerpunktbereich sie zuzuordnen sind. Diese Zuordnung kann für jedes Modul nur ein Mal getroffen werden. Eine rückwirkende Änderung ist beim Prüfungsamt spätestens nach Beendigung der Masterprüfung zu beantragen.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungsnachweise- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie

Modulprüfungen oder die Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

(9) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Abs. 7 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Masterabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Masterarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Masterarbeit maßgeblich.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsrarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder; Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls (Modulteilprüfungen) bestehen

§ 25 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26 Zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen; Studienfachberatung

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Soweit gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen erteilt wurden, verlängert sich die Höchststudiendauer entsprechend § 4 Abs. 2.

(3) Die für die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§27 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 32 Abs. 8, 35 Abs. 5, 37 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudien-gang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(8) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen

Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet. Satz 2 gilt nur für Leistungen, die im Rahmen des Verfahrens nach § 8 Abs. 9 Satz 2-5 angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Noten gilt § 38 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie

die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module verlangen. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Abs. 14 sowie § 8 Abs. 9 Satz 2 bis 5 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend. .

Abschnitt VI: Umfang der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

§ 31 Umfang der Masterprüfung

(1) Für Studierende der Studienrichtung I setzt sich die Masterprüfung zusammen aus

- a) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 54 CP, davon 6 CP aus dem Wahlpflichtmodul Seminar oder 12 CP aus dem Wahlpflichtmodul Projektseminar,
- b) Prüfungen im Pflichtmodul zu Schulpraktischen Übungen bestehend aus Teil 1 und 2 im Umfang von insgesamt 10 CP,
- c) einer Prüfung im Pflichtmodul Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Umfang von 5 CP,
- d) einer Prüfung im Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Fundamente im Umfang von 6 CP,
- e) einer Prüfung im Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Lehr- Lern-Forschung im Umfang von 5 CP,
- f) einer Prüfung im Pflichtmodul Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik im Umfang von 6 CP,
- g) einer Prüfung im Wahlpflichtmodul Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik im Umfang von 5 CP oder im Wahlpflichtmodul Ethik des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 6 CP,
- h) Prüfungen im Pflichtmodul Politik und Wirtschaft im Umfang von 15 CP sowie

i) dem Pflichtmodul Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

(2) Für Studierenden der Studienrichtung II setzt sich die Masterprüfung zusammen aus

- a) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 18 CP,
- b) Prüfungen im Pflichtmodul zu Schulpraktischen Übungen bestehend aus Teil 1 und 2 im Umfang von insgesamt 10 CP,
- c) einer Prüfung im Pflichtmodul Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Umfang von 5 CP,
- d) einer Prüfung im Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Fundamente im Umfang von 6 CP,
- e) einer Prüfung im Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Lehr- Lern-Forschung im Umfang von 5 CP,
- f) einer Prüfung im Pflichtmodul Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik im Umfang von 6 CP,
- g) einer Prüfung im Wahlpflichtmodul Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik im Umfang von 5 CP oder im Wahlpflichtmodul Ethik des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 6 CP,
- h) Prüfungen zu Wahlpflichtmodulen des gewählten allgemeinen Fachs im Umfang von mindestens 50 CP, davon 40 CP aus der Fachwissenschaft und 10 CP aus der Fachdidaktik, jeweils nach Maßgabe der dienstleistenden Fächer sowie
- i) dem Pflichtmodul Masterarbeit im Umfang von 15 CP

(3) Als wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule können Module anderer Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften absolviert werden, soweit diese in Anlage 3 aufgeführt sind.

(4) In Anlage 2 nicht aufgeführte und von anderen Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotene Modulteilveranstaltungen eines Allgemeinen Faches können im Einzelfall auf begründeten Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie in ihrem Umfang und in ihrer Anforderung mit den nach dieser Ordnung zugelassenen Modulteilveranstaltungen vergleichbar sind und der oder die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan grundsätzlich zugestimmt hat. Für die Zulassung ist rechtzeitig ein von einer oder einem Prüfenden dieses Fachbereichs festgelegter Studienplan vorzulegen. Dieser muss entsprechend Anlage 3 die für das allgemeine Fach zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die nachzuweisenden CP enthalten.

§ 32 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen sämtlicher Teilleistungen notwendig.

(6) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung, die Modulteilprüfung bzw. die Teilleistung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate)
- Projektarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate
- Präsentationen

(7) Die Form und Dauer der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen bzw. der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(8) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Näheres regelt das Modulhandbuch. Im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten kann von der Festlegung im Modulhandbuch abgewichen werden.

(9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(10) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(11) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 32 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 34 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für sonstige schriftliche Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 36 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt mindestens 15 CP. 15 CP entsprechen einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen:
- In Wirtschaftspädagogik: wer mindestens drei wirtschaftspädagogische Module absolviert hat, darunter die Module Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung und Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik.
 - In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern: wer die erfolgreiche Absolvierung dreier Module aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nachweist.
 - Im Allgemeinen Fach: wenn im entsprechenden Fach Module des Master-Studiums mindestens im Umfang von 20 CP erfolgreich absolviert wurden.

- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in Wirtschaftsunternehmen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kommt auch in diesem Fall aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält. Es besteht kein Anspruch auf eine Themenstellung aus einem bestimmten Schwerpunktbereich.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Letzteres setzt das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers voraus.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm notwendig zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38 Abs. 6 festgesetzt.

(18) Soweit die Masterarbeit in „Wirtschaftsethik“ erbracht wird, wird ein Zweitgutachter nur auf Antrag der oder des Studierenden bestellt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Masterarbeit außerhalb der Goethe-Universität angefertigt wird.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamnote; Nichtbestehen der Gesamnote

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamnote

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilleistungen, soweit in der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Wurde die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 31.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(10) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(11) Es wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, in der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet werden:

1,1 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(12) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(13) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) gegebenenfalls beziehungsweise mit 5 Punkten bewertet worden sind

(3) Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung und des Wahlpflichtmoduls; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel der Studienrichtung und des Wahlpflichtmoduls

(1) Die gewählte Studienrichtung kann ausschließlich im ersten Mastersemester gewechselt werden. Ein Wechsel ist nur einmal möglich. Die Frist zur Erbringung der Nachstudiumsauflagen wird dabei nicht verlängert.

(2) Ein Wechsel von einmalig oder zweimalig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen in andere Module ist ohne Einschränkung möglich. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden. Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen, sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderliche Teilleistungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Bei Wiederholung der Module Seminar oder Projektseminar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder Projektseminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen sich zu den Wiederholungsterminen rechtzeitig anmelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 überschritten worden ist,
3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 42 überschritten wurde,
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspädagogischen Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Darüber hinaus enthält das Zeugnis bei Wahl der Studienrichtung 1 die Durchschnittsnote sowie die Gesamtzahl an CP der Module in „Politik und Wirtschaft“, bei Wahl der Studienrichtung 2 die Durchschnittsnote sowie die Gesamtzahl an CP der jeweils nach § 31 zu erbringenden Module im allgemeinen Fach. Im Zeugnis wird auf Antrag ferner das Ergebnis der Prüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 45 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 46 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlagen 8-10 Rahmenordnung).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Abs. 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 49 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 02.07.2008 in der Fassung vom 17.09.2009 bis spätestens Sommersemester 2017 ablegen.

Frankfurt am Main, den 25.08.2014

Prof. Dr. Andreas Hackethal

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren

Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist für die Zulassung neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Nachweis eines Studienexposés erforderlich. Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.1 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt. Bei einem Schnitt von mindestens 3,5 wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen.

Anlage 2: Liste der Importmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
Master of Science in Betriebswirtschaftslehre	Alle Module gemäß Anlage 3	FB 02		18 - 54
Module aus Politik und Wirtschaft für Studienrichtung I	Alle Module gemäß Anlage 3	FB 03		16
Module aus den allgemeinen Fächern (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, ev. und kath. Religion, Sport, Mathe) für Studienrichtung II	Alle Module gemäß Anlage 3	FB 03, 05, 06, 07 und 10		Je 50

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modulname: „Wirtschaftspädagogische Fundamente“	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Art des Moduls Pflichtmodul	
Mögliche Inhalte Das Modul behandelt Themen aus einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik • Fachdidaktische Spezialgebiete; • Sozialisation durch Beruf und Arbeit; • Moral im Beruf; • Geschichte der Kaufmännischen Berufsbildung; • Diagnostik und Evaluation berufsrelevanter Kompetenzen; • Theorien beruflichen Lernens; • Berufswahl und berufliche Entwicklung. 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreichem absolvieren sind die Studierenden mit einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien vertraut und können diese Kenntnisse für die Analyse relevanter wirtschaftspädagogischer Fragen nutzen. • Studierende sollen mit der grundlegenden und aktuellen Literatur zum betreffenden Thema vertraut sein, die unterschiedlichen Auffassungen kritisch zueinander in Beziehung setzen können. • Die Studierenden können unterrichts- und unterweisungspraktische Fragen im Hinblick auf den untersuchten Themenbereich lösen (Synthese) kritisch beurteilen (Evaluation). 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Übung und Projektseminar	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Kumulative Modulprüfung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Übung: Hausarbeit (8 Seiten) oder Referat (30 Minuten) • Tutorienübung: Klausur (60 Minuten) 	
Bildung der Modulnote Die Note für das Modul errechnet sich als Durchschnitt der Noten zu den einzelnen Teilprüfungen des Moduls (je 50%). Beide Teilmodule müssen bestanden sein. Aufgrund der inhaltlichen Kohärenz und wechselseitigen Ergänzung der beiden Lehrformen können in der Klausur auch Fragen zu Inhalten aus Übung gestellt werden.	

Modulname: „Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ Art des Moduls Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Mögliche Inhalte Das Modul beinhaltet didaktische Theorien und ihre Anwendung auf die Schulpraxis: <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Theorien • Lernfeldorientierte Didaktik • Kompetenzkonzepte und ihre Anwendung auf wirtschaftspädagogische Inhalte • Methoden der kaufmännischen Bildung und Schule und Betrieb • Lehr-lern-theoretische Analyse von Zielen und Methoden 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verstehen die Grundprobleme didaktischen Handelns und können sie für die Analyse konkreter didaktisch-methodischer Fragen nutzen. • Die Studierenden sind in der Lage, (in Lehrplänen etc. vorgegebene) Kompetenzziele psychologisch adäquat zu rekonstruieren und damit die Ziele aus pädagogisch-psychologischer Sicht zu spezifizieren und nachfolgend zu operationalisieren. • Die Studierenden kennen zeitgemäße Lehr-Lern-Arrangements und methodische Gestaltungsformen und können diese im Hinblick auf ihre Wirkungsweise systematisch beurteilen und entsprechend Stärken und Schwächen bestimmen. • Die Studierenden sind in der Lage, im Ziel-Mittel-Zusammenhang didaktischer Planung systematisch Unterrichts- bzw. Unterweisungsentwürfe zu konzipieren. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Projektseminar	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 15 Seiten oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 12 Seiten und Präsentation von 20 Minuten.	
Bildung der Modulnote 100% Klausur oder 100% schriftliche Ausarbeitung oder 70% schriftliche Ausarbeitung und 30% Präsentation	

Modulname: „Problemstellung der Wirtschaftspädagogik“ Art des Moduls Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul bietet die Möglichkeit, spezielle Fragestellungen und Probleme aus dem Arbeitsfeld der Wirtschaftspädagogik sowie angrenzender Disziplinen aufzugreifen und auf der Basis eines gründlichen Literaturstudium • und vor dem Hintergrund aktueller Studien und Befunde zu bearbeiten 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können sich kritisch mit Texten der Fachwissenschaften auseinandersetzen • Die Lernenden sind in der Lage am Ende des Masterstudiums eine Masterarbeit anzufertigen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten und Präsentation im Umfang von 30 Minuten	
Bildung der Modulnote Hausarbeit (70% der Note) und Referat (30% der Note).	

Modulname: „Schulpraktische Übungen (1) und (2)“ Art des Moduls Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 10 CP (SPÜ 1 = 4, SPÜ 2 = 6)
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung <ul style="list-style-type: none"> ○ Adressatengerechte Zielbestimmung (vom Rahmenlehrplan zum Unterrichtsplan, Zielbestimmung für Lernfelder, perioden- und lernortübergreifende Lehr-/erziehungsziele) ○ Individualisierung/ innere Differenzierung ○ Medienkunde ○ Informationsquellen der Unterrichtsvorbereitung ○ Techniken der Wissensstrukturierung ○ Formen der Schüler-Lehrer-Interaktion ○ Aufbaustruktur (Inhalte) und Ablaufstruktur (Methoden) in ihrer Wechselbeziehung • Evaluation und Messung zur Erfassung der Lernergebnisse • Lehrerethos/Ausbilderethos 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, unter Anleitung Unterricht und Unterweisung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren • Dabei sollen sowohl theoriegeleitete konzeptionelle Kompetenzen (didaktisches Design) als auch theoretisch fundierte reflexiv-analytische Kompetenzen erworben werden. Die zu entwickelnde Kompetenz lässt sich im Kontext des „Theorie-Praxisverhältnisses“ auf zweierlei Weise fassen: Zum einen sind Lernsituationen Ergebnisse theoriegeleiteter Unterrichtsplanung (Planungs- und Gestaltungskompetenz). Zum anderen sind sie im Lichte der unterrichtlichen Umsetzung kritisch auf ihre Situations- und Adressatenadäquatheit zu analysieren und zu verbessern (Reflexionskompetenz). Planungs- und Reflexionskompetenz soll dabei nach diesen vier Dimensionen differenziert betrachtet und entwickelt werden. • Diagnostik: Erfassung von Schüler(wohl)vorstellungen, Vorwissen und Kompetenzen, Einstellungen etc. • Didaktik: Aufstellen von Lehr- bzw. Kompetenzzielen und deren angemessene Präzisierung im Sinne zu erwerbender psychischer Dispositionen. • Methodik: Lehr-lern-theoretisch begründete Auswahl und von Methoden und Medien und Planung der Interaktion der Lernenden mit Lehrpersonen, Unterrichtsmaterialien und ggf. Mitlernenden. • Evaluation, dabei insbesondere: Outputanalysen in Form von Prüfungen; Prozessanalysen in Form von Unterrichtsbeobachtungen und Videoanalysen; Inputanalyse durch Evaluation von Unterrichtsentwürfen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine für die SPÜ1, SPÜ1 ist Voraussetzung für SPÜ2 und muss direkt im Anschluss absolviert werden	
Lehr- und Lernformen Übung und Praktikum	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Kumulativ durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulpraktische Übungen (1): 8 Stunden Hospitation an einer berufsbildenden Schule; benotete schriftliche Reflexion (Ausarbeitung) einer Beobachtungsaufgabe im Umfang von 8 Seiten 2. Schulpraktische Übungen (2): 3 Wochen Blockpraktikum vor Beginn der SPÜ2; anschließend semesterbegleitend 8 Stunden Hospitation an einer berufsbildenden Schule, davon 1 Doppelstunde eigener Unterricht; benotete Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion des eigenen Unterrichts im Umfang von 8 Seiten. Im Fall des Nichtbestehens müssen die Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.	
Bildung der Modulnote Die Noten aus den Teilmodulen (schriftliche Reflexion; Dokumentation) bilden anteilig (schriftliche Reflexion zu 40%, Dokumentation zu 60%) die abschließende Modulnote. Andere Formen der Leistungserbringung können zugelassen werden. Darüber hinaus kann der Veranstaltungsleiter eine Anwesenheitspflicht für das Modul ansetzen	

Modulname: „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“	Anzahl Kreditpunkte: 5CP
Art des Moduls Pflichtmodul	
Mögliche Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Idealtypischer Forschungsablauf • Quantitative und qualitative Forschungsmethoden • Hypothesenentwicklung und Hypothesenprüfung • Entwicklung von Untersuchungsdesigns • Verfahren der Datengewinnung (Labor- und Feldexperimente, Fragebogen, Beobachtungen, Interviews, Tests) • Prüfung von Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) • Verfahren der Datenauswertung und Datenanalyse • Schriftliche und mündliche Ergebnispräsentation und -diskussion 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig und theoriegeleitet eine Forschungsfrage zu entwickeln • Die Studierenden können ein für den Rahmen des Moduls angemessenes Forschungsprojekt (in Gruppen) planen. Sie arbeiten dabei systematisch ein zur Frage passendes Forschungsdesign aus • Die Studierenden führen ein Forschungsprojekt im schulischen, betrieblichen oder universitären Kontext durch • Die Studierenden analysieren die gewonnenen Daten oder einen zur Verfügung gestellten Datensatz mit Hilfe passender Software • Die Studierenden sind in der Lage, die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Theoriegrundlage und der Fragestellung zu interpretieren 	
Teilnahmevoraussetzungen	
Keine	
Lehr- und Lernformen	
Übung	
Studiennachweise	
Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt)	
Erstellung einer Forschungsskizze im Umfang von 5-7 Seiten und Präsentation der Ergebnisse im Umfang von 30 Minuten	
Bildung der Modulnote	
Die Note setzt sich aus der Forschungsskizze und der Präsentation (je 50%) zusammen	

Modulname: „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul	
Mögliche Inhalte Die Inhalte des Moduls orientieren sich an der standortspezifischen inhaltlichen Ausrichtung und Forschungsschwerpunkte. Es werden aktuelle und für die Wirtschaftspädagogik relevante Fragen aufgegriffen und wissenschaftsbasiert reflektiert.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Die Lernenden in der Lage, sich vertieft mit aktuellen Forschungsfragen auseinanderzusetzen. • Sie können zu den gegenwärtigen Diskussionspunkten der Fachwissenschaft begründet Stellung beziehen und konträre wissenschaftliche Positionen reflexiv beurteilen 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Projektseminar	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 15 Seiten oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 12 Seiten und Präsentation von 20 Minuten.	
Bildung der Modulnote 100% Klausur oder 100% schriftliche Ausarbeitung oder 70% schriftliche Ausarbeitung und 30% Präsentation	

Modulname: „Masterarbeit“	Anzahl Kreditpunkte: 15 CP
Art des Moduls Pflichtmodul	
Mögliche Inhalte Masterarbeitsthemen werden individuell vergeben und orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten der wirtschaftspädagogischen Professuren bzw. der BWL und der allgemeinen Fächer	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Der Studierende ist in der Lage ist, in einer festgelegten Frist eine Forschungsfrage aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik, den Wirtschaftswissenschaften oder dem Bereich eines Allgemeinen Fachs vor dem Hintergrund aktueller Forschungsbefunde und, unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, selbstständig zu bearbeiten. • Die mögliche Themenstellung kann der Lernende in Zusammenarbeit mit dem/ der zuständigen Betreuer/ in entwickeln. Sie kann aber auch auf Vorschlag des Betreuers erfolgen. 	
Teilnahmevoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • In Wirtschaftspädagogik: mindestens drei wirtschaftspädagogische Module, darunter die Module Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung und Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik. • In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern: drei Module aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre • Im Allgemeinen Fach: Module des Master-Studiums mindestens im Umfang von 20 CP 	
Lehr- und Lernformen ---	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten. Bearbeitungszeit: 12 Wochen	
Bildung der Modulnote 100% Masterarbeit	

Importmodule:

Für die Module zu „Politik und Wirtschaft“ s. S. 57 unter Hinweis Nr. 6.

<p>Modulname: „...“</p> <p>Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Accounting</p>
<p>Mögliche Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themen des externen Rechnungswesens (wie z.B. Modul „ausgewählte Probleme der internationalen Konzernrechnungslegung) • Themen des internen Rechnungswesens bzw. des Controllings (wie z.B. Modul „Controlling“) • Themen der steuerlichen Gewinnermittlung (wie z.B. Modul „Besteuerung von Unternehmen“) • Themen der Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance (wie z.B. Modul Unternehmensüberwachung: Corporate Governance und Auditing) • Themen der analytischen, empirischen und normativen Rechnungswesensforschung (diverse Module in Accounting)
<p>Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende entwickeln ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich des internen und externen Rechnungswesens, der steuerlichen Gewinnermittlung, der Wirtschaftsprüfung oder der Corporate Governance fort, können Sachverhalte eigenständig beurteilen, Fragestellungen identifizieren, Lösungswege vorschlagen und ihren Lösungsvorschlag verteidigen. • Studierende beherrschen vertiefte Kenntnisse des internen und externen Rechnungswesens, der steuerlichen Gewinnermittlung, Wirtschaftsprüfung sowie Corporate Governance und erlernen Detailwissen in ausgewählten Bereichen; sie können das aufgebaute Wissen auf praktische Fragestellungen transferieren und eigene Einschätzungen bilden. • Studierende erhalten Einblick in die Rolle des Rechnungswesens im Rahmen der Unternehmenssteuerung und -überwachung sowie der Kapitalmarktkommunikation und sind in der Lage, diese kritisch zu diskutieren, z.B. anhand einer Beurteilung der Ergebnisse einer Jahresabschlussanalyse oder durch die Aufdeckung von Bilanzpolitik. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Tätigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Rechnungswesensforschung vertraut und können deren Methoden bewerten und deren Ergebnisse interpretieren.
<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
<p>Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung</p>
<p>Studiennachweise Keine</p>
<p>Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).</p>
<p>Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.</p>

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Accounting	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des externen Rechnungswesens • Themen des internen Rechnungswesens bzw. des Controllings • Themen der steuerlichen Gewinnermittlung • Themen der Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance • Themen der analytischen, empirischen und normativen Rechnungswesensforschung 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen dieses Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbstständig in eine Fragestellung einarbeiten und somit Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten vertiefen. • Studierende arbeiten sich selbst in zentrale Ergebnissen und Methoden der Rechnungswesensforschung ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Ergebnisse empirischer, normativer und analytischer Forschungsarbeiten zu interpretieren und auch kritisch zu diskutieren. • Neben der selbstständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein weiteres wichtiges Ziel das Erlernen der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren sowie an Diskussionen über die Seminarinhalte teilzunehmen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Evtl. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Accounting. Näheres regelt das Modulhandbuch.	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Finanzen	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des Finanzmanagements und der Unternehmensfinanzierung (z.B. Module „Corporate Finance and Valuation“ and „Advanced Corporate Finance“) • Themen im Bereich der Bewertung von Finanzprodukten (z.B. Modul „Valuation on Financial Asset“) • Themen im Bereich der Kapitalmarkttheorie (z.B. Modul „Capital Markets and Asset Pricing“) • Themen des Asset- und Portfoliomanagements (z.B. Modul „Asset Management“) • Themen der Versicherung und des Risikomanagements (z.B. Modul „Asset and Liability Management“) • Themen im Bereich „Mergers and Acquisitions“ (z.B. Modul „Mergers and Aquisitions“) • Themen im Bereich „Personal Finance“ und Altersvorsorge (z.B. Module „Personal Finance“ and „Advanced Investment and Pension Finance“) • Themen im Bereich „Hedge Funds“ und „Alternative Investments“ (z.B. Modul „Hedge Funds and Alternative Investments“) • Themen im Bereich der Finanzregulierung und des systemischen Risikos (z.B. Modul „Topics on financial regulation/systemic risk“) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erweitern ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen in den oben aufgelisteten Bereichen. • Studierende beherrschen Konzepte der Investitionsplanung und Bewertung von Finanzprodukten. • Studierende erhalten einen fundierten Einblick in die unterschiedlichen Produkten des Kapitalmarkts und sind in der Lage, deren Einsatzmöglichkeiten kritisch zu diskutieren. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Forschung in der Finanzwirtschaft vertraut. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Prüfungsvorleistungen bzw. Studiennachweise Es können bis zu 5 Studiennachweise gefordert werden.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (ca. 25 Seiten) oder 60-minütige Klausur Dauer und 3 bis 5 Ausarbeitungen im Umfang von jeweils ca. 2 Seiten.	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung aus 60-minütiger Klausur und Ausarbeitungen besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 10 % pro Ausarbeitung und den jeweils verbleibenden Prozent aus der Klausur.	

Modulname: „...“	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Finanzen	
Mögliche Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Themen im Bereich „Personal Finance“ • Themen im Bereich „Financial Instruments“ • Themen im Bereich „Asset Pricing and Derivatives“ • Themen im Bereich „Asset Management“ • Themen im Bereich der Finanzregulierung und des systemischen Risikos • Themen im Bereich der Versicherungstechnologie 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen dieses Seminarmoduls lernen die Studierenden, eine wissenschaftliche Fragestellung weitgehend selbstständig zu bearbeiten, und vertiefen somit Ihre Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. • Studierende arbeiten sich selbständig in zentrale Themen aus den Bereichen Banking, Finance & Insurance ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zu interpretieren und kritisch zu diskutieren. • Neben der Ausfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit trainieren Studierende ihre Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Inhalte verständlich vorzutragen und eigene Forschungsergebnisse zu diskutieren. 	
Teilnahmevoraussetzungen	
Evtl. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Finanzen. Näheres regelt das Modulhandbuch.	
Lehr- und Lernformen	
Seminar	
Studiennachweise	
Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt)	
Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote	
In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Information Management	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen der elektronischen Finanzmärkte: Handelssysteme, Marktstrukturtheorie, Regulierung von Finanzmärkten, Wettbewerb im Markt für Märkte, Wertschöpfungsketten, Business Prozesse und das IT-Management in Wertpapierhandel und Wertpapierabwicklung von Banken, Brokern und Kapitalanlagegesellschaften sowie Themen aus dem Bereich Post-Trading (z.B. Modul „Trading and Electronic Financial Markets“) • Themen des Informationsmanagements, des IT-Controlling und der IT-Governance sowie Projekt-, Wissens- und Prozessmanagement (z.B. Modul „Management betrieblicher Prozesse“) • Themen der Informations- und Kommunikationssicherheit, des IT-Risikomanagements und bezüglich Mobilkommunikationsinfrastrukturen, -diensten und -protokollen (z.B. Modul „Mobile Business I“) • Managementinformationssysteme, Data Mining, Data Warehouses, Multidimensionale Datenabfrage(z.B. Modul „Informationssysteme für das Management“) • Analyse, Gestaltung und Modellierung von Geschäftsprozessen, Demand Forecasting, Inventory Management, Aggregate Planning (z.B. Modul Prozess- und Supply Chain Management) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen hinsichtlich betriebswirtschaftlicher, informationstechnischer, kommunikationstechnischer Natur reflektiert zu beantworten und neue Entwicklungen kritisch zu hinterfragen. • Einblicke und Kompetenzen zu elektronischen Finanzmärkten und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie zur Evolution von Marktinfrastrukturen und technischen Innovationen in Wertpapierhandel- und Abwicklung. • Detailwissen über die Transaktionskosten- bzw. Liquiditätsanalyse und zur Marktstruktur bzw. Marktstrukturtheorie. • Detailwissen im Bereich der mathematischen Formulierung von betrieblichen Problemen und deren Lösung mit Standardsoftware. • Methodische Kompetenzen im Bereich der Beschreibung betrieblicher Abläufe sowie betrieblicher Prozesse. • Organisation von Infrastrukturen, Entwicklung und Implementierung wirksamer Sicherheitsmaßnahmen sowie Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte, wie beispielsweise Risikomanagement und Rentabilität von Sicherheitslösungen. • Wichtige Forschungsarbeiten aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik / Information Systems analysieren, präsentieren und diskutieren können sowie einen Überblick über fundamentale Theorien der Wirtschaftsinformatik erlangen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder 60-minütige Klausur und Präsentation (ca. 20 Minuten) einer Projektarbeit oder 45-minütige Klausur und Präsentation (ca. 30 Minuten) der Analyse zugewiesener Forschungspapiere.	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung aus einer 60-minütigen Klausur sowie einer 20-minütigen Präsentation einer Projektarbeit besteht, geht die Klausur in der Regel zu 75 % und die Präsentation zu 25 % in die Gesamtnote ein. Sofern sie aus einer 45-minütigen Klausur und einer Präsentation (ca. 30 Minuten) besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen.	

Modulname: „...“	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Information Management	
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen aus dem Bereich der elektronischen Finanzmärkte • Ausgewählte Themen aus dem Bereich Informationsmanagement • Ausgewählte Themen aus den Bereichen Telekommunikation und Informations- und Kommunikationssicherheit • Ausgewählte Themen aus dem Bereich Information Systems Engineering 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen dieses Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbstständig in eine Fragestellung einarbeiten und somit Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten vertiefen. • Studierende arbeiten sich selbst in zentrale Ergebnissen und Methoden der oben aufgeführten Thematiken ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Ergebnisse empirischer, normativer und analytischer Forschungsarbeiten zu interpretieren und auch kritisch zu diskutieren. • Neben der selbstständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein weiteres wichtiges Ziel das Erlernen der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren sowie an Diskussionen über die Seminarinhalte teilzunehmen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: Projektseminar	Anzahl Kreditpunkte: 12 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Information Management	
Mögliche Inhalte Das Projektseminar vermittelt den Studierenden Instrumente und Kenntnisse im Themengebiet der Wirtschaftsinformatik anhand ausgewählter, aktueller Fragestellungen. In klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung arbeiten die Studierenden zielgerichtet, teambasiert, projektbasiert und eigenverantwortlich.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Projektseminar behandelt aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die Studenten lernen durch die Teilnahme am Projektseminar, eine komplexe Aufgabe aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik gemeinsam in einem Team zu bearbeiten.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Projektarbeit bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur von 90-minütiger Dauer und der Zusammenfassung der Projektergebnisse in einem gemeinsamen Abschlussbericht (ca. 50 - 70 Seiten), wobei die Leistung jedes Teilnehmers klar definiert sein muss sowie einer Präsentation der Projektergebnisse (ca. 30 Minuten). 	
Bildung der Modulnote Die Bildung der Modulnote erfolgt aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen.	

Modulname:“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Marketing Analytics	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des wertorientierten Kundenmanagements (z.B. Modul <i>Customer Value Management</i>) • Themen der Kundenwahlentscheidungen und Kundenzufriedenheitsmessung (z.B. Modul <i>Customer Satisfaction and Consumer Choice</i>) • Psychologische Theorien des Konsumentenverhaltens (z.B. Modul <i>Consumer Insights</i>) • Themen des Online Marketings (z.B. Modul <i>Online Marketing</i>) • Themen der Bewertung von Marketingmaßnahmen (z.B. Modul <i>Return on Marketing</i>) • Themen im Bereich Wettbewerbsanalyse und Positionierung (z.B. Modul <i>Strategic Market Management</i>). • Themen und Methoden der Marktforschung (z.B. Modul <i>Applied Market Research Methods</i>) • Themen aus dem Bereich Leitung der Marketingfunktion (z.B. Modul <i>Chief Marketing Officer</i>) • Themen und Methoden des Vertriebs (z.B. Modul <i>Strategic Sales</i>) • Themen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. <i>Forschungsseminare</i>) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erweitern ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich datengetriebener Marketingentscheidungen. • Studierende beherrschen die Grundlagen des Marketings und der Datenanalyse und erlernen Detailwissen in ausgewählten Kernbereichen des Marketings. • Studierende erhalten Einblick in die Rolle des datenbasierten Marketingmanagements und sind in der Lage, grundlegende Themen und Methoden des Marketings kritisch zu diskutieren. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Tätigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Marketingforschung vertraut. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Marketing Analytics	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte Das Forschungsmodul Seminar bietet den Studierenden eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Literatursuche, Verwendung von Literatur in eigenen Arbeiten, etc.). Im Seminar werden aktuelle Forschungsthemen aus dem Bereich Marketing diskutiert und erarbeitet. Die Entwicklung und Positionierung von wissenschaftlichen Arbeiten steht im Mittelpunkt des Seminars. Insbesondere werden geeignete Untersuchungsdesigns für empirisches Arbeiten besprochen. Das Seminar bietet daher eine ideale Vorbereitung für Masterarbeiten im Bereich Marketing.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele Die Kernziele des Seminars liegen in den folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen wissenschaftlich zu arbeiten. • Studierende verstehen, wie wissenschaftliche Arbeiten aufgebaut werden. • Studierende verstehen wie Seminar- und Masterarbeiten aufgebaut werden sollen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: „...“	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Managerial Economics	
Mögliche Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Themen der Organisationsökonomie (wie z.B. Module „Advanced Management Theory“ und "Organizational Economics") • Themen der Personalführung und Motivation (wie z.B. Module "Advanced Management" und "Compensation and Benefits") • Themen der Wettbewerbsökonomie und -politik (wie z.B. Modul „Competition Economics“) • Themen der Organisationsentwicklung, Transformation und Institutionen (wie z.B. Module "Corporate Development Strategies" und „Institutions and Innovation“) • Methoden von empirischen Analysen in Management und anderen gesellschaftlichen Wissenschaften (wie z.B. Module "Quantitative Methods in Management Research") 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen, wie man strategische, organisatorische und personelle Herausforderungen im Wirtschaftskontext erfolgreich managt. • Studierende erhalten die Fähigkeit, die Resultate moderner Managementforschung auf Reale-Welt Management Probleme methodisch korrekt anzuwenden. • Studierende lernen statistische Methoden, um moderne empirische Forschung im Management zu verstehen und gut fundierte Forschung selbst zu betreiben. • Insgesamt gewinnen die Studierenden die Einsichten, die sie später im Berufsleben anwenden können. 	
Teilnahmevoraussetzungen	
Keine	
Lehr- und Lernformen	
Vorlesung und Übung	
Studiennachweise	
Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt)	
90-minütige Klausur oder 60-minütige Klausur und Referat mit Ausarbeitung (20 Minuten Vortrag, ca. 5 Seiten schriftliche Ausarbeitung) oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling.	
Bildung der Modulnote	
Sofern die Modulprüfung aus Klausur und Referat besteht, geht die Klausur in der Regel zu 70 % und das Referat mit Ausarbeitung zu 30 % in die Gesamtnote ein.	

Modulname: „...“	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Managerial Economics	
Mögliche Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Organisationsökonomie, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Personalführung und Motivation, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus den Bereichen Wettbewerbsökonomie und -politik, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Organisationsentwicklung, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbstständig in eine Fragestellung einarbeiten und somit Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten vertiefen. • Studierende arbeiten sich selbst in zentrale Ergebnissen und Methoden der oben aufgeführten Thematiken ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Ergebnisse empirischer, normativer und analytischer Forschungsarbeiten zu interpretieren und auch kritisch zu diskutieren. • Neben der selbstständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein weiteres wichtiges Ziel das Erlernen der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren sowie an Diskussionen über die Seminarinhalte teilzunehmen. 	
Teilnahmevoraussetzungen	
Keine	
Lehr- und Lernformen	
Seminar	
Studiennachweise	
Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt)	
Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote	
In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Ethik	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen aus dem Bereich Soziale Präferenzen und Behavioral Business Ethics (wie z.B. Modul „Verhaltensökonomik und Wirtschaftsethik“) • Themen der Unternehmensethik (wie z.B. Modul „Wirtschafts-, Unternehmens- und Managementethik“) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen Befunde und Theorien zu sozialen Präferenzen und moralrelevanten Verhaltenstendenzen, können diese im Rahmen des Rational Choice-Ansatzes und im Kontext moralpsychologischer Theorien systematisch analysieren und kritisch würdigen. Sie sind ferner in der Lage, Rückschlüsse für die Gestaltung von Personal- und Organisationsentwicklungsfragen zu ziehen und entsprechende Gestaltungsempfehlungen abzuleiten. • Studierende entwickeln ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Wirtschafts-, Unternehmens- und Managementethik, können Sachverhalte eigenständig beurteilen, Fragestellungen identifizieren, Lösungswege vorschlagen und ihren Lösungsvorschlag verteidigen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.	

Modulname: Master Kurs in English for Economists Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Mögliche Inhalte Der Master-Kurs in English for Economists bietet allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, ihre passiven Englischkenntnisse aufzufrischen sowie ihre Sprachkenntnisse in allen vier Fertigkeiten: Sprechen, Hörverständnis, Leseverständnis und Schreiben zu vertiefen und zu perfektionieren. Zeitungsartikel, Präsentationen durch die TN und Video-Interviews über aktuelle Wirtschaftsthemen bilden die Grundlage für Partner- und Kleingruppen-Arbeit und anschließende Diskussionen im Plenum. Grammatikerklärungen gehen auf typische Fehler beim Fremdspracherwerb ein und runden in aktiver Mitarbeit in Form von grammatikalischen Übungen ab. Die Fertigkeit Schreiben wird in Form eines akademischen Aufsatzes geübt.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele Der Master-Kurs in English for Economists setzt sich als Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern solide, fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Wirtschaftssprache zu vermitteln. Der Kurs ermöglicht den TN, ein tiefes Verständnis für die formale Struktur der englischen Sprache und ihre Feinheiten zu entwickeln, um selbstständig und sicher mit der Sprache umgehen zu können. Außerdem werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt, einen argumentativen Aufsatz exakt und differenziert über ein Wirtschaftsthema eigenhändig zu verfassen. Das am Ende des Kurses erreichte Niveau entspricht daher dem einer fast „native speaker“-Kompetenz in der englischen Sprache in Wort und Schrift.	
Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich bestandener Qualifying Test auf CEFR-Niveau C 1.1. Dieser wird in der ersten Vorlesungswoche angeboten. Ausnahme: Wirtschaftspädagogen mit Englisch als Studienrichtung II, die den Qualifying Test auf CEFR-Niveau B 2.2 schon absolviert haben.	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Mündliche Gruppen-Prüfung von ca. 7 Minuten pro Teilnehmer und eine Klausur von 90-minütiger Dauer. Beide Prüfungsleistungen finden am Ende des Kurses statt. Der dritte Leistungsnachweis besteht aus einer Hausarbeit, die während der Vorlesungszeit in englischer Sprache von 1,000 Wörtern über ein Wirtschaftsthema verfasst wird.	
Bildung der Modulnote Mündliche Prüfung 25 % Klausur 50 % Hausarbeit 25 %	

Modulbeschreibungen der allgemeinen Fächer in Studienrichtung II

1. Innerhalb der Studienrichtung II ist ein allgemeines Fach im Umfang von mindestens 50 CP zu studieren, davon 40 CP aus der Fachwissenschaft und 10 CP aus der Fachdidaktik (s. § 31 Abs. 2 h). Dieses allgemeine Fach bildet die Grundlage für den Erwerb einer Fakultas in einem allgemeinbildenden Schulfach in einem anschließenden wirtschaftspädagogischen Masterstudiengang.

2. Folgende allgemeinen Fächer sind (gemäß den Vereinbarungen der Wirtschaftspädagogik mit den jeweils dienstleistenden Fachbereichen bzw. Instituten) wählbar:

- (a) Deutsch (Fachbereich 10 – Neuere Philologien)
- (b) Englisch (Fachbereich 02 - Wirtschaftssprachen)
- (c) Evangelische Religion (Fachbereich 10 –Evangelische Theologie)
- (d) Französisch (Fachbereich 10 und Fachbereich 02)
- (e) Katholische Religion (Fachbereich 07 – Katholische Theologie)
- (f) Mathematik (Fachbereich 12 – Informatik und Mathematik)
- (g) Spanisch (Fachbereich 10 und Fachbereich 02))
- (h) Sport (Fachbereich 05 – Psychologie und Sportwissenschaften)

Für die allgemeinen Fächer Französisch und Spanisch sind jeweils zwei Spezialisierungskurse aus dem Angebot A-D des Fachbereichs 02 (Wirtschaftssprachen) nach den entsprechenden Regelungen zu absolvieren, die restlichen 40 CP an dem jeweils dienstleistenden Fachbereich.

3. Für Module die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, gelten hinsichtlich des Erwerbs von CP die Regelungen der einschlägigen Ordnungen des das Modul anbietenden Fachbereichs der Johann WolfgangGoethe-Universität Frankfurt am Main.

4. Auf Antrag des Prüfungsausschusses können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Fächer als allgemeine Fächer innerhalb der Studienrichtung II zugelassen werden.

5. Eine genaue Auflistung der Module die an den dienstleistenden Fachbereichen erbracht werden können oder müssen bzw. einen Link hierzu findet sich unter: www.wiwi.uni-frankfurt.de

6. Die Module der allgemeinen Fächer werden nicht einem bestimmten Semester zugeordnet. Da zwischen den Veranstaltungen des Fachbereichs 02 und denen der anderen Fachbereiche keine Überschneidungsfreiheit garantiert werden kann, sollen die Module studiert werden können, die organisatorisch in den Studienablauf passen.

Zu den allgemeinen Fächern „Deutsch“, „Englisch“, „Katholische und Evangelische Religion“, „Mathematik und Sport“: s. Hinweis auf Seite 57 unter Nr. 6.

Spanisch Module

Modulname: Spezialisierungskurs A Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs A : Bancos y Finanzas <ul style="list-style-type: none"> • Ahorro e inversiones. El sistema bancario español. • Los bancos y su función económica y política. Los Bancos Centrales. Relación entre el Banco de España y el Banco Europeo. • Los bancos en Latinoamérica. El Banco Mundial. Latinoamérica y los Organismos Internacionales de Crédito. • El dinero. Monedas nacionales, euro, dólar. • El sistema financiero. La bolsa. • Activos financieros. Los bonos del tesoro. • Transacciones internacionales. Remesas de dinero. • Microfinanciación. 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache -neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse- Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der spanischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übung.	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in spanischer Sprache	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs B Art des Moduls Plicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs B: El mundo del trabajo. Aspectos prácticos y sociales <ul style="list-style-type: none"> • La empresa. Características de la empresa. • Buscar trabajo. Presentaciones y entrevistas. • Tipos de contratos laborales • Sindicalismo y empresa. • Migración laboral. 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Bestehen des Qualifying Tests in der ersten Woche des Semesters. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der spanischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen.	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in spanischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs C Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs C: Marketing y Publicidad. <ul style="list-style-type: none"> • Elaboración de un plan de Marketing. • Análisis de la situación. • Público objetivo. Determinación económico-social y cultural. • DAFO. • Objetivos y estrategias. • Control. • Perspectiva cultural de la publicidad. Análisis de publicidades. 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der spanischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen.	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in spanischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs D Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs D: Temas de actualidad económica de España y Latinoamérica. <ul style="list-style-type: none"> • Terminología político-económica. • Introducción a las cuestiones socio-económicas y culturales de los países de habla hispana. • Desarrollo de la competencia intercultural. • Desarrollo de las destrezas de comprensión escrita a partir de la lectura de artículos especializados. • Desarrollo de las destrezas de comprensión oral a partir de la visualización de informes económicos. • Desarrollo de las destrezas productivas mediante la elaboración y presentación de informes. 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der spanischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung.	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in spanischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Französisch Module

Modulname: Spezialisierungskurs A Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs A: l'environnement de l'entreprise (WS) <ol style="list-style-type: none"> 1. Introduction: partenaires et environnement de l'entreprise 2. Le système productif français 3. La conjoncture 4. Les relations interentreprises: concurrence, coopération et croissance externe 5. Les entreprises françaises et la mondialisation 6. Les entreprises et l'État – la fiscalité des entreprises 7. Les entreprises et la banque – le système bancaire français 8. Les entreprises et les marchés financiers 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2.2 (Vantage) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der französischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in französischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs B Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs B: la politique économique de la France (WS) <ol style="list-style-type: none"> 1. La politique économique: définitions, objectifs, acteurs 2. La politique économique: instruments et contraintes 3. La politique de la concurrence 4. La politique de l'emploi 5. La politique sociale 6. La politique monétaire 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2.2 (Vantage) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der französischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in französischer Sprache	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs C Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs C: l'entreprise et ses marchés (SS) <ol style="list-style-type: none"> 1. le marché du travail 2. les marchés amont : la fonction achat 3. l'étude de marché 4. l'innovation et la recherche 5. le produit 6. la publicité et la promotion des ventes 7. la distribution 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2.2 (Vantage) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der französischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen.	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in französischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Modulname: Spezialisierungskurs D Art des Moduls Pflicht	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Inhalte Es gibt 4 verschiedene Spezialisierungskurse, die im Zyklus angeboten werden: jeder Spezialisierungskurs behandelt ein spezielles Thema: Spezialisierungskurs D: : gestion et finance (SS) <ol style="list-style-type: none"> 1. les entreprises en France 2. stratégies de l'entreprise (internationalisation, concentration) 3. management et différences culturelles 4. le gouvernement de l'entreprise 5. les comptes des entreprises 6. le financement des entreprises 7. gestion des risques et assurances 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Das Modul Wirtschaftssprachen zielt darauf ab, den Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fachliche Fremdsprachenfertigkeiten beizubringen, die sie für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium und ihren späteren Berufsweg in einer globalisierten Weltwirtschaft benötigen. Es werden in der Fremdsprache - neben spezifischen Kenntnissen über Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozesse - Wissen über institutionelle, kulturelle und wirtschaftshistorische Zusammenhänge vermittelt. Mit den Spezialisierungskursen soll das Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Effective Operational Proficiency) erreicht werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Online-Anmeldung und Nachweis über das Bestehen des Qualifying Tests. Die Studierenden sollen das Sprachniveau B2.2 (Vantage) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben und über gute Grundkenntnisse der französischen Wirtschaftsterminologie verfügen.	
Lehr- und Lernformen Übungen.	
Studiennachweise Keine.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 120-minütige Klausur und mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 120-minütige Klausur und Präsentation in französischer Sprache.	
Bildung der Modulnote (i) 80% Klausur und 20% mündliche Prüfung <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Präsentation.	

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienrichtung I

Semester	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP
1.	Fundamente der Wirtschaftspädagogik*	6	Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung*	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Module aus „Politik und Wirtschaft“	8
2.	Schulpraktische Übungen I	4	Problemstellung der Wirtschaftspädagogik	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6
3.	Schulpraktische Übungen II	6	Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Seminar BWL	6	Module aus „Politik und Wirtschaft“	8
4.	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Masterarbeit	15		

Studienrichtung II

Semester	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP
1.	Fundamente der Wirtschaftspädagogik*	6	Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung*	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Module des allgemeinen Fachs	15
2.	Schulpraktische Übungen I	4	Problemstellung der Wirtschaftspädagogik	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Module des allgemeinen Fachs	15
3.	Schulpraktische Übungen II	6	Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Module des allgemeinen Fachs	10
4.	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	5	Module des allgemeinen Fachs	10	Masterarbeit	15		

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.